

Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesstelle gemäß Art. 140 B-VG. von Amt wegen zu prüfen.

3. Die Bedenken, gegen die Verfassungsmäßigkeit der in Prüfung stehenden Gesetzesstelle, die den Verfassungsgerichtshof veranlaßt haben, das Verfahren einzuleiten, bestehen aus den nachstehenden Erwägungen zu Recht:

Mit Erk. Slg. Nr. 5726/1968 hat der Verfassungsgerichtshof, wie erwähnt, den letzten Satz in § 22 Z. 1 EStG. 1953 i. d. F. der Einkommensteuernovelle 1964, BGBl. Nr. 187/1964, wegen Widerspruches zum Gleichheitssatz aufgehoben. Er hat dabei ausgeführt, warum die Gründe, die für die Aufhebung maßgeblich waren, auch auf den vorletzten Satz zutreffen, der nur deswegen nicht aufgehoben worden ist, weil er vom damaligen Antrag des Verwaltungsgerichtshofes nicht erfaßt war.

Dieser hier in Prüfung stehende damalige vorletzte (jetzt letzte) Satz des § 22 Z. 1 EStG. 1953 ist demnach aus den gleichen Gründen verfassungswidrig, die der Verfassungsgerichtshof im Erk. Slg. Nr. 5726/1968 gegen die Verfassungsmäßigkeit des damaligen letzten Satzes ausführte. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Die in Prüfung stehende Gesetzesstelle war somit als verfassungswidrig aufzuheben.

6785

Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV.); § 5 Abs. 1 und 4 bedürfen nicht der Kundmachung im BGBl.

Erk. v. 30. Juni 1972, V 2/72 (siehe Anlaßfall Slg. Nr. 6791/1972)

Die Absätze 1 und 4 des § 5 der Verordnung der Bundesregierung vom 30. Oktober 1956, womit die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer erlassen werden (ADV.), waren nicht gesetzwidrig.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem im Beschwerdeverfahren B 429/70 gefaßten Beschluß vom 6. Dezember 1971 dieses Beschwerdeverfahren unterbrochen, um gemäß Art. 139 B-VG. von Amts wegen zu prüfen, ob § 5 Abs. 1 und 4 der Verordnung der Bundesregierung vom 30. Oktober 1956, womit die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer erlassen werden (ADV.), ge-

setzwidrig waren. Die bezogenen Stellen dieser im Bundesgesetzblatt nicht kundgemachten Verordnung, die durch die Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1970, BGBl. Nr. 193, ersetzt worden ist, haben folgenden Wortlaut:

„(1) Jeder Untergebene ist seinem Vorgesetzten gegenüber zu Gehorsam verpflichtet. Er hat die ihm erteilten Befehle pünktlich und so gewissenhaft zu vollziehen, wie es nach seinen Kräften und den gegebenen Umständen möglich ist. Die bloß buchstäbliche Befolgung von Vorschriften und Befehlen genügt allein nicht zur Erfüllung der soldatischen Pflichten.

(4) Von sich aus ist der Untergebene zur Abänderung eines ihm erteilten Befehles nur dann berechtigt, wenn der Vollzug des Befehles infolge vom Befehlgeber nicht vorausgesehener Umstände das dienstliche Interesse offenkundig verletzt und Zeit und Gelegenheit zur Einholung neuer Weisungen fehlen. Er hat seinen Auftrag sodann auf eigene Verantwortung und soweit möglich in Verwirklichung der Absicht des Befehlgebers zu Ende zu führen. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Befehlgeber so rasch wie möglich unter Angabe der Gründe zu melden.“

2. Die belangte Behörde hat bei der Erlassung des im Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheides, mit dem eine Disziplinarstrafe über einen Berufsoffizier verhängt worden ist, u. a. § 5 Abs. 1 und 4 ADV. angewendet. Diese Verordnungsstellen sind daher im Sinne des Art. 139 B-VG. Voraussetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Beschwerdeverfahren.

II. 1. Der Verfassungsgerichtshof hat im erwähnten Beschluß vom 6. Dezember 1971 die gegen die Gesetzmäßigkeit der präjudiziellen Verordnungsbestimmungen bestehenden Bedenken wie folgt dargelegt:

„Gegen die zitierten präjudiziellen Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 4 der Verordnung der Bundesregierung vom 30. Oktober 1956 (ADV.) sind nun insofern Bedenken entstanden, daß sie im Zeitpunkt ihrer Verletzung durch den Beschwerdeführer, somit vor ihrer Kundmachung mit Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1970, BGBl. Nr. 193, gesetzwidrig waren. Den zitierten präjudiziellen Bestimmungen der ADV. 1956 (§ 5 Abs. 1 und 4) kommt offenbar Normqualität zu. Durch diese Vorschriften dürfte die Rechtsstellung des Soldaten beeinflusst und verändert werden. Aus diesem Grund scheinen sie keine Verwaltungsverordnungen zu sein. Sie hätten daher, weil die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über das Bundesgesetzblatt offenbar nicht zutrifft, im Bundesgesetzblatt verlautbart werden müssen (vgl. Erk. Slg. Nr. 6163/1970).

Der Mangel einer nicht gehörigen Kundmachung würde zur Feststellung führen, daß die zitierten Bestimmungen bis zu ihrer Verlautbarung im Bundesgesetzblatt gesetzwidrig waren."

2. Ausgangspunkt der gegen die Gesetzmäßigkeit des § 5 Abs. 1 und 4 ADV unter Bezugnahme auf das Erk. Slg. Nr. 6163/1970 geäußerten Bedenken ist die Annahme, daß durch diese Vorschriften die Rechtsstellung des Soldaten beeinflusst und verändert wird. Mit dem zitierten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 2 Abs. 2 letzter Satz ADV. als gesetzwidrig aufgehoben, die in bezug auf den Soldaten folgendes anordnete: „Er hat alles zu vermeiden, was das Ansehen des Bundesheeres und das Vertrauen der Bevölkerung in die Landesverteidigung beeinträchtigen könnte.“ Diese Anordnung ist deshalb nicht als eine der Ausnahmegestaltung des § 2 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt (in der damals geltenden Fassung BGBl. Nr. 60/1964) unterliegende Verwaltungsverordnung gewertet worden, weil sie das Verhalten des Soldaten nicht bloß im Dienst sondern auch außerhalb des Dienstes regelte. Der Verfassungsgerichtshof hat in Anbetracht des Inhaltes dieser Bestimmung ihre Auslegung dahin, daß sie sich bloß an Soldaten in dieser ihrer Eigenschaft als Angehörige des Bundesheeres richtet, abgelehnt.

3. Diese Bedenken treffen jedoch nicht zu.

Die den Gehorsam in bezug auf erteilte Befehle und die eigenmächtige Abänderung erteilter Befehle betreffenden Absätze 1 und 4 des § 5 ADV. haben den Soldaten nicht schlechthin, sondern nur insoweit zum Adressaten, als sie ihn als „Untergebenen“ seinem Vorgesetzten gegenüberstellen. Diese Stellung des Soldaten als „Untergebener“ wird durch die bezogenen Vorschriften nicht begründet, sondern von ihnen vielmehr vorausgesetzt. Sie beruhen insoweit auf dem für Soldaten überhaupt, mithin auch für Berufsoffiziere (vgl. § 1 Abs. 3 lit. c und Abs. 4 WehrG.) geltenden § 34 Abs. 3 erster Satz WehrG., dem zufolge die Befehle der Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen sind und der Untergebene allen ihren Weisungen zu gehorchen hat. Der erste Satz des § 5 Abs. 1 ADV. („Jeder Untergebene ist seinem Vorgesetzten gegenüber zu Gehorsam verpflichtet.“) stellt sich hiebei bloß als ein Hinweis auf den in dieser Gesetzesbestimmung enthaltenen Grundsatz ohne selbständige normative Bedeutung dar. Aus diesen Erwägungen folgt, daß die in den Abs. 1 und 4 des § 5 ADV. enthaltenen näheren Regelungen über das Verhalten des Soldaten bei der Vollziehung ihm als Untergebenen erteilter Befehle sowie über die Voraussetzungen für ein eigenmächtiges Abweichen von erteilten Befehlen im dienstlichen Interesse und

die daraus folgenden Pflichten nicht die dienstliche und außerdienstliche Rechtsstellung des Soldaten insgesamt betreffen, sondern ausschließlich dessen dienstliche Sphäre. Da die in Rede stehenden Normen die Rechtsstellung des Soldaten somit nur insoweit erfassen, als sie sein Verhalten als Verwaltungsorgan determinieren, sind sie als Verwaltungsverordnung anzusehen, auf die die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 lit. e (nunmehr lit. f) des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt zutrifft.

4. Da keine Verpflichtung bestanden hat, § 5 Abs. 1 und 4 ADV. im Bundesgesetzblatt kundzumachen, war gemäß Art. 139 B-VG. festzustellen, daß diese Vorschriften bis zu ihrer Ersetzung durch die Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 130/1970 nicht gesetzwidrig waren.

6786

Aufhebung einiger Erlässe des BM. f. Unterricht betreffend Probelehrer

Erk. v. 30. Juni 1972, V 7—10/72 (siehe Anlaßfall Slg. Nr. 6790/1972)
(Vgl. Kundmachung BGBl. Nr. 418/1972)

Folgende Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht werden als gesetzwidrig aufgehoben:

1. Rundschreiben Nr. 204/1966 vom 31. August 1966, Zl. 89.348-V/3/66;
2. Rundschreiben Nr. 170/1968 vom 26. September 1968, Zl. 105.823-V/3 b/1968;
3. Rundschreiben Nr. 126/1969 vom 24. März 1969, Zl. 129.317-V/3 b/68;
4. Erlaß vom 16. Mai 1951, Zl. 23362-IV/20 b/51.

Die Aufhebung tritt mit 30. Dezember 1972 in Kraft.

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt verpflichtet.

Entscheidungsgründe:

I. Beim Verfassungsgerichtshof ist unter Zl. B 416/70 eine Beschwerde nach Art. 144 B-VG. gegen einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Unterricht und Kunst anhängig, mit dem ein Antrag der Beschwerdeführerin auf Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen für Probelehrer mit der Begründung zurückgewiesen wurde, daß der in erster Instanz einschreitende Stadtschulrat für Wien für eine Entscheidung in der Sache gemäß § 6 Abs. 1 AVG. in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 B-VG. unzuständig ist. Die Beschwerdeführerin behauptet, durch diesen Bescheid in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor